

BUND Region Hannover, Goebenstr. 3a, 30161 Hannover

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover
Bereich Stadtplanung
Rudolf-Hillebrecht-Platz 1
30159 Hannover

Hannover, der 01.03.2012

Georg Wilhelm
Tel. 05 11-5 90 40 03
georg.wilhelm@gmx.de

**Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1764, östlich Weltausstellungsallee
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 21.01.2012, Ihr Zeichen 61.12**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung am o.g. Verfahren danken wir Ihnen.

Diese Stellungnahme erfolgt auch im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V., dieser vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Heiner Baumgarten, Goebenstraße 3a, 30161 Hannover. Eine Vollmacht kann ggf. nachgereicht werden.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

1.1 Grundsätzliche Beurteilung

In einem gemeinsamen Positionspapier ¹ fordern der BUND und 14 andere große Umwelt- und Naturschutzverbände bundesweit eine erhebliche Reduzierung des Flächenverbrauchs und mahnen die Umsetzung des 30-Hektar-Ziels der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung an. Vor diesem Hintergrund muss gerade eine Anlage von derart extremen flächenhaften Ausmaßen wie der hier geplanten kritisch gesehen werden. Mindestens wären flächensparende Bauweisen statt einer ganz überwiegend eingeschossigen Bebauung zu fordern, wobei solche kompakten Bebauungen nicht an derart landschaftsprägender Stelle wie hier errichtet werden sollten.

Ein Logistik-Unternehmen sollte außerdem in Hinblick auf zukünftige Nachhaltigkeitsoptionen nicht an Standorten ohne die Möglichkeit eines Bahnanschlusses angesiedelt werden, selbst

¹ Euronatur u.a. (2006): Landschaftsverbrauch zurückfahren! <http://www.euronatur.org/uploads/media/FlaechPosPap200605.pdf>

wenn es, wie wohl im vorliegenden Fall, gegenwärtig bedauerlicherweise ausschließlich auf den straßengebundenen Verkehr setzt.

Daher lehnen wir die vorliegende Planung aus grundsätzlichen Erwägungen ab.

1.2 Problem der Investitionsruine

Im Unterschied zur bisherigen Planung, die Gewerbebauten unterschiedlicher Investoren vorsah, soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 1764 für einen einzigen Vorhabens-träger der Bau eines Distributionszentrums mit der Errichtung einer 9 ha großen Halle ermöglicht werden. Damit besteht die Gefahr, dass die Zukunft dieses Gebietes von der Entscheidung eines weltweit operierenden Großkonzerns abhängt. Eine Investitionsruine bei einem etwaigen späteren Rückzug des Unternehmens wäre bei den vorliegenden Dimen-sionen städtebaulich nicht zu vertreten. Ein Rückbau der Anlage nach möglicher Nutzungs-aufgabe sollte daher vor Inbetriebnahme rechtlich gesichert werden.

2 Erholungsfunktion

Zwar wird in der Drucksache eingeräumt, dass eine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung durch die Errichtung der großen Halle erfolgt. Diese wird von den Hang- und Kuppenlagen des südwestlichen Kronsbergs sichtbar sein und das Stadtbild zwischen Bemerode und dem Messegelände verändern. Da jedoch die bisherigen Bebauungspläne ebenfalls gewerbliche Nutzungen vorsahen, wird von der Verwaltung die Veränderung der Größenordnung nur als gering bewertet.

Wir bezweifeln, dass diese Sichtweise gerechtfertigt ist, da sich das Gelände derzeit über-wiegend als eine mit Bäumen bestandene Freifläche im Zusammenhang mit dem angren-zenden Landschaftsraum darstellt. Es ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschafts-bildes zu erwarten, wie sie im übrigen auch im Umweltbericht (S. 23 f.) zutreffend beschrie-ben wird. Zu ergänzen ist, dass diese Beeinträchtigung nicht nur für die Hang- und Kuppen-lagen des südwestlichen Kronsbergs erfolgt, sondern unmittelbar für den nördlich an das Plangebiet angrenzenden Kattenbrookpark mit seinem Aussichtspunkt. Dieser Park wird von den Bewohnern der angrenzenden Siedlungen intensiv genutzt.

3. Schutzgut Arten und Biotope / Schutzgut Wasser

3.1 Auswirkungen der Bebauung auf die Seelhorst

Im Gutachten zu den Auswirkungen der Bebauung auf das Wasserregime (IFS 2012) und den darauf aufbauenden Bauleitplanungsunterlagen wird die Auffassung vertreten, dass die Grundwassersituation im Wald Seelhorst sich in den letzten zwei Jahrzehnten nicht ver-schlechtert, sondern leicht verbessert hat und durch die Bebauung ebenfalls keine signifi-kante Verschlechterung für die Lebensräume im Wald eintreten wird. Diese Aussagen greifen in mehrerer Hinsicht zu kurz, sind unzureichend belegt oder sind falsch.

3.1.1 Verbesserung der Grundwasserverhältnisse in der Seelhorst nicht belegt

Die Aussagen des Gutachtens zur vorgeblich leicht positiven Entwicklung der Grundwasser-flurabstände sind fragwürdig (IFS 2012, S. 9 f.). Sie stützen sich auf zwei Messstellen in der Seelhorst und zwei weitere westlich des Waldes. Vor allem bei den Messstellen im Wald fällt die Tendenz eher uneindeutig aus, im Gegensatz zu vielen anderen Bereichen in Hannover mit langfristig deutlich positiver Entwicklung. Ein Anstieg zum Beispiel bei den Jahreshöchst-ständen ist gar nicht zu erkennen. Vor allem aber befinden sich beide Pegel in der Nähe des Seelhorstgrabens, der in einer leichten Geländeerinne im Westen des Waldes verläuft. Es ist zu vermuten, dass die Grundwasserstände in diesem Bereich vom Wasserstand des Seel-horstgrabens beeinflusst sind. Die Daten eines dritten Pegels innerhalb des Waldes (40849),

der etwas weiter von den Fließgewässern entfernt liegt, werden unverständlicherweise verschwiegen.

Über die Grundwasserverhältnisse im Zentrum und im Osten des Waldes, also im überwiegenden Teil der Seelhorst, sagen die vorgelegten Zahlen insofern allenfalls begrenzt etwas aus. Auch dort herrschen Waldgesellschaften vor, die von geringen Grundwasserflurabständen abhängen. Die zentralen und östlichen Teile des Waldes liegen bis zu ca. 7 m höher als der Seelhorstgraben und werden stärker durch das aus Richtung Kronsberg einströmende Grundwasser geprägt. Zwar ist nicht auszuschließen, dass durch die Maßnahmen der Regenwasserrückhaltung am Kronsberg die von MULL & LANGE (1992) in einer Worst-Case-Betrachtung ohne gegensteuernde Maßnahmen prognostizierten Grundwasserabsenkungen in der Seelhorst ausgeblieben sind. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass erhebliche Teile der in der Modellrechnung von MULL & LANGE zugrunde gelegten Bebauung nicht realisiert wurden. Die Aussage des Gutachtens (IFS 2012, S. 13), die gemessenen Grundwasserspiegel würden belegen, dass kein Absinken des Grundwasserspiegels infolge der Kronsbergbebauung stattgefunden hat, kann aber auf Grundlage der vorgelegten Daten nicht seriös getroffen werden. Im übrigen hat nachweisbar eine Verschlechterung der Wasserversorgung mindestens in Teilen der Seelhorst stattgefunden (s.u., Pkt. 3.1.4).

3.1.2 Umfang der voraussichtlichen Grundwasserabsenkung unterschätzt

Fragwürdig ist auch die Abschätzung im Gutachten (IFS 2012, S. 7 ff.), wonach die Grundwasserabsenkung in der Seelhorst durch die Versiegelung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 1764 maximal 3 cm (bzw. 1,5 cm bei der geplanten Teilversickerung) betragen kann. Das Gutachten stellt zunächst dar, dass laut eines Gutachtens von MULL & LANGE (1992) eine versiegelte Fläche von 200 ha am Kronsberg-Westhang zu einer Grundwasserabsenkung von 30 cm und eine versiegelte Fläche von 125 ha zu einer Absenkung von 20 cm in der Seelhorst führen würde. Daraus schließen die Gutachter: „Eine zusätzlich versiegelte Fläche von 75 ha bewirkt nach dem MULL/LANGE (1992) Gutachten demnach eine zusätzliche Grundwasserabsenkung um 10 cm.“ Diese Aussage ist bereits rein rechnerisch nicht nachvollziehbar. Im nächsten Schritt ermitteln die Gutachter in einem Dreisatz, dass aus einer maximal möglichen versiegelten Fläche von 22,1 ha im Bereich des Bebauungsplans eine Grundwasserspiegelabsenkung von 2,9 cm resultieren würde. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass die Kronsberg-Westhangbebauung im Modell von MULL & LANGE (1992) sich je nach Lage unterschiedlich auf die Seelhorst auswirken dürfte. Da die Grundwasserströmung hier in Richtung West läuft, wird eine Bebauung etwa in Höhe der Seelhorst deutlich überproportionale Effekte haben, während weit entfernte Bauflächen vermutlich keine oder nur geringe Grundwasserabsenkungen in der Seelhorst hervorrufen würden. Daraus ergibt sich, dass durch den Bebauungsplan, der ungefähr in Höhe der Seelhorst liegt, erheblich stärkere Grundwasserabsenkungen im Wald zu erwarten sind, als im Gutachten abgeschätzt.

3.1.3 Erhebliche Auswirkungen auch scheinbar geringer Grundwasserabsenkungen

Im Gutachten (IFS 2012, S. 14) wird die Aussage getroffen, dass eine Auswirkung einer Grundwasserabsenkung auf die Vegetation voraussichtlich nicht zu erwarten sei, da eine Absenkung von etwa 3 cm im Vergleich zu den bislang gemessenen Schwankungen der Jahresminima von etwa 50 cm eher gering ausfalle. Abgesehen davon, dass tatsächlich mit stärkeren Absenkungen zu rechnen ist (s.o., Pkt. 3.1.2), kann auch schon die abgeschätzte Grundwasserabsenkung relevante negative Auswirkungen haben.

Hier ist voranzuschicken, dass der Seelhorster Wald in der landesweiten Biotopkartierung als schutzwürdig von landesweiter Bedeutung erfasst wurde und damit die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt. Es handelt sich überwiegend um einen feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwald, der als Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-

Richtlinie (LRT 9160) besonders zu schützen ist. Zwar ist der Wald nicht als FFH-Gebiet nach Art. 4 FFH-RL bzw. § 32 BNatSchG gemeldet worden, weil durch das Land Niedersachsen unter den geeigneten Gebieten eine Auswahl getroffen wurde. Es besteht nach Art. 3 Abs. 1 FFH-RL aber die Verpflichtung für die Mitgliedsstaaten, den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Anhang-I-Lebensraumtypen insgesamt in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, also innerhalb und außerhalb der FFH-Gebiete, zu gewährleisten. Der Erhaltungszustand dieses Lebensraumtyps in Niedersachsen und Deutschland ist nach dem FFH-Bericht 2007 unzureichend. Daraus ergibt sich die Pflicht, insbesondere bei Vorkommen dieses Lebensraumtyps in guter Ausprägung und mit guten Entwicklungspotenzialen einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder wiederherzustellen. Um solch ein Vorkommen handelt es sich bei der Seelhorst. Eine erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Anhang-I-Lebensraumtypen ist nach § 19 BNatSchG eine Schädigung im Sinne des Umweltschadensgesetzes und kann zu umfangreichen Schadensersatzforderungen für die verantwortlichen Personen führen. Dies gilt auch für Tätigkeiten, die auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans genehmigt wurden oder zulässig sind, wenn die nachteiligen Auswirkungen nicht vorher ermittelt wurden. Eine fachgerechte Ermittlung der nachteiligen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 1764 auf die feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwälder in der Seelhorst und ihre Berücksichtigung in der Planung hat unseres Erachtens bisher noch nicht stattgefunden.

In Hinblick auf die Wasserversorgung hängt der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps Feuchter Eichen-Hainbuchenwald nicht allein von der Entwicklung der Grundwasserminima in den Sommermonaten ab. Diese Werte werden vom Gutachten in erster Linie betrachtet, weil bei einem Abfall der Minima unter 2 m, der laut gutachtlichen Abschätzungen nicht zu erwarten ist, Pflanzen sich nicht mehr direkt aus dem Grundwasser bzw. dem Kapillarsaum mit Wasser versorgen könnten (IFS 2012, S. 10). Entscheidend für den Lebensraumtyp Feuchter Eichen-Hainbuchenwald ist aber auch eine Veränderung der Konkurrenzverhältnisse, die bei relativ geringen Grundwasserabsenkungen schon wirksam sind. Nach den Vollzugshinweisen „Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald (9160)“ des NLWKN² zählt zu den Hauptgefährdungen dieser Wälder die durch Grundwasserabsenkung geförderte Entwicklung zu Buchenwäldern. Die Erhaltung von feuchten bis nassen Standortverhältnissen mit intaktem Wasserhaushalt gehört zu den zentralen Erhaltungszielen dieses Lebensraumtyps. Wenn durch Veränderungen des Wasserhaushaltes die Stiel-Eichen gegenüber den Rotbuchen nicht mehr konkurrenzfähig sind, bedeutet das langfristig meist das Verschwinden dieses flächenmäßig bereits stark rückgängigen Lebensraumtyps. Sofern die Eiche mit künstlichen Pflegemaßnahmen gegenüber der Buche permanent „verteidigt“ wird, ließen sich die Eichenbestände als solche zwar mit hohem dauerhaften Aufwand erhalten, so lange diese Maßnahmen stattfinden; die Naturnähe als wichtiges Erhaltungsziel ist aber erheblich beeinträchtigt, wenn die natürliche Walddynamik nicht mehr zugelassen werden kann. Im Fall der Seelhorst sind künstliche Pflegemaßnahmen zur Erhaltung des Lebensraumtyps außerdem ausgeschlossen, weil ihr Kernbereich als Naturwald ausgewiesen ist, in dem keine forstlichen Eingriffe stattfinden dürfen. Außerdem bewirken schon relativ geringe Grundwasserabsenkungen analog zur Baumschicht auch in der Strauch- und Krautschicht eine Veränderung der Konkurrenzverhältnisse und in der Folge das Verschwinden charakteristischer Arten feuchter und nasser Standorte. Störungen des Wasserhaushalts, die feuchte Eichen-Hainbuchenwälder „buchenfähig“ werden lassen, führen somit zum Verlust dieses bedrohten Lebensraumtyps der davon abhängigen Lebensgemeinschaften.

² NLWKN: Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. T. 1-3. 2009-2010. (www.nlwkn.niedersachsen.de bzw. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&psmand=26)

Vor diesem Hintergrund sind die prognostizierten Grundwasserabsenkungen zu betrachten. Ob die Grundwasserverhältnisse Buchenwälder ausschließen oder zulassen, hängt weniger von den niedrigsten als von den höchsten Grundwasserständen unter Flur ab. Weitere wichtige Faktoren sind der Bodentyp und die Zeitdauer der hohen Grundwasserstände. Generell sind für den Wechsel von buchenfreien zu buchenfähigen Waldstandorten aber nur sehr geringe Unterschiede bei den Grundwasserständen maßgeblich, wobei starke Schwankungen im Jahresverlauf nicht untypisch sind. Zum Beispiel konnte festgestellt werden, dass bei oberflächennahen höchsten Grundwasserständen auf Lehmboden Unterschiede bei den Grundwasserständen in der Größenordnung von 10 bis 20 cm darüber entscheiden, ob die Standorte buchenfrei oder buchenfähig sind.³ In der vorwiegend auf Sandböden wachsenden Eilenriede haben sich überall, wo der Oberboden mehr als 20 bis 30 cm dauernd durchlüfteten Wurzelraum bietet, Rotbuchen ansiedeln können, die hier sehr wuchskräftig und konkurrenzstark sind.⁴ Eine Bodenwasserabsenkung von wenigen Zentimetern wäre im Seelhorster Wald deshalb alles andere als irrelevant. Sie würde vielmehr bedeuten, dass in Bereichen dieses Lebensraumtyps, die von Natur aus oder durch bereits gestörte Grundwasserverhältnisse heute schon an der Schwelle zur Buchenfähigkeit stehen, die natürlichen Standortvoraussetzungen für Eichen-Hainbuchenwälder hier nicht mehr gegeben sind.

Es ist also festzustellen, dass naturschutzfachlich und auch rechtlich eine Notwendigkeit besteht, in der Seelhorst Grundwasserverhältnisse zu erhalten oder wiederherzustellen, die einen dauerhafte Bestand des Lebensraumtyps Feuchter Eichen-Hainbuchenwald ermöglicht. Die Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf setzen sich mit dieser Frage nicht auseinander. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Planung ist aber zu befürchten. Das gilt vor allem auch unter Berücksichtigung einer Grundwasserabsenkung, die höher ausfallen würde als vorausgesagt (s.o., Pkt 3.1.2) und einer Vorschädigung durch andere Planungen und Maßnahmen der Landeshauptstadt Hannover (s.u., Pkt. 3.1.4).

3.1.4 Vorschädigung feuchter und nasser Waldflächen in der Seelhorst durch Gewässerausbauten

Feuchte und nasse Waldflächen der Seelhorst sind bereits heute erheblich beeinträchtigt, insbesondere durch in neuerer Zeit erfolgte Gewässerausbauten. Bis Mitte der achtziger Jahre bestanden wesentliche Teile des Waldes aus abflusslosen Bereichen, die teilweise im Frühjahr lange überstaut waren. Um 1988 wurde dann etwa parallel zum bis dahin einzigen Ost-West-Graben im Wald ein völlig neuer, geschwungen verlaufender Graben angelegt, der im Gutachten (IFS 2012, Anl. 3) den Namen „Dreibirkenbach“ und in der Gewässergütekarte⁵ die Bezeichnung „Seelhorstbach“ trägt. Der alte Ost-West-Graben blieb weiter in Funktion. Durch den Dreibirkenbach erfolgte eine massive Entwässerung. Am deutlichsten wird dies in einem nassen Eichen-Hainbuchenwald mit Übergängen zum Erlen-Bruchwald nördlich der Dreibirkenwiese. Vor dem Gewässerausbau stand dieser Bereich im Frühjahr regelmäßig unter Wasser. Hier kommen gefährdete Arten der nassen Wälder, unter anderem Bach-Nelkenwurz, Sumpfdotterblume und Hohe Schlüsselblume, vor. Seit dem Ausbau liegt die Sohle des Seelhorstbaches so tief, dass sein Wasserspiegel sogar nach der Schneeschmelze im Frühjahr erheblich unter Gelände liegt. Das Gewässer hat daher eine stark entwässernde Wirkung. Die Flora der Nasswälder ist stark zurückgegangen. Am Ufer des Gewässers befinden sich ganzjährig begehbare Trampelpfade, durch die die noch

³ Ellenberg, H. (1996): Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht. 5. Aufl. S. 267.

⁴ Ellenberg, H (1996): Vegetation Mitteleuropas..., S. 268.

⁵ LHH (2007): Gewässergütekarte der Landeshauptstadt Hannover. - Schriftenreihe kommunaler Umweltschutz, H. 45.
http://www.hannover.de/data/download/lhh/umw_bau/Gewässergütekarte07.pdf
http://www.hannover.de/data/download/lhh/umw_bau/gewässergütekarte.pdf

verbliebene gefährdete Vegetation zusätzlich reduziert wird. Vor dem Gewässerausbau war ein Begehen dieses Bereiches ohne Gummistiefel lange Zeit im Jahr gar nicht möglich.

Aus diesen Gründen hatten der BUND und der Hannoversche Vogelschutzverein (HVV/ NABU) wiederholt gefordert, diese faktischen Entwässerungsmaßnahmen so schnell wie möglich rückgängig zu machen, indem der Wasserstand im Bach angehoben und die Fließgeschwindigkeit verringert wird.⁶ Ähnliche Forderungen waren mehrfach von der Arbeitsgemeinschaft Limnologie und Gewässerschutz (ALG) gestellt worden.⁷ Auch das Forstbetriebswerk 1992-2002 für das Stadtforstamt (S. 79) hatte die entwässernde Wirkung des Grabens bemängelt und als Gegenmaßnahme verlangt, Grabenaushub wieder in das Gewässerbett zu bringen. 1999/2000 wurde von der Stadtverwaltung versucht, den Wasserstand mit Kiesschüttungen anzuheben. Diese Maßnahme hatte aber keinen deutlich erkennbaren Erfolg.

Trotz dieser Probleme durch die Anlage des Dreibirkenbaches und ungeachtet der Proteste des ehrenamtlichen Naturschutzes ließ die Stadtverwaltung 1998 im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan 1583 (Seelhorster Garten/Süd) zwei weitere völlig neue Graben nördlich des ursprünglichen Ost-West-Grabens im Wald anlegen. Dabei wurde rechtswidrig eine Beteiligung der Naturschutzverbände, die bei wasserrechtlichen Plangenehmigungen nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz notwendig war, verweigert. Der ursprüngliche Ost-West-Graben blieb weiterhin in Funktion. (2005 wurde außerdem westlich des Messeschnellwegs ein neuer Graben allein zur Entwässerung eines Feuchtbereichs im Wald angelegt.)

Somit laufen heute vier Entwässerungsgräben von Osten nach Westen auf den Seelhorstgraben zu, wo in den achtziger Jahren nur ein Graben vorhanden war. Diese Entwässerungen beeinträchtigen den FFH-Lebensraumtyp Feuchte Eichen-Hainbuchenwälder. Sie stehen außerdem im Gegensatz zu den von den Ratsgremien beschlossenen Leitlinien zur ökologischen Waldentwicklung von 1992, die dauerhafte Entwässerungsmaßnahmen von Feuchtstandorten in Wäldern verbieten. Auch die FSC- und Naturland-Richtlinien zur ökologischen Waldbewirtschaftung, auf deren Einhaltung sich die Landeshauptstadt Hannover verpflichtet hat, untersagen Entwässerungsmaßnahmen im Wald. Es handelt sich insofern aus gleich mehreren Gründen um einen unhaltbaren Zustand.

3.1.5 Probleme durch Nutzung der Seelhorst für die Siedlungsentwässerung neuer Baugebiete

Neben den Gewässerausbauten haben vermutlich auch die neuen Baugebiete am Rand der Seelhorst zu dem zu beobachtenden Austrocknen von Feuchtstandorten im Wald beigetragen. Zum Baugebiet bzw. dem Bebauungsplan Nr. 1425 (Börgerstraße/Bemerode West) am südöstlichen Waldrand hatte der BUND von 1990 bis zur Rechtswirksamkeit 1998 immer wieder gefordert, im Geltungsbereich des Bebauungsplans Flächen zur Versickerung von Regenwasser auszuweisen. Auch die Untere Naturschutzbehörde forderte schon 1990 eine 20 m breite Grünverbindung am Westrand des Plangebiets, um dort die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers zu ermöglichen. Das Gleiche besagte ein vom Rat beschlossener Ergänzungsantrag zum 2. Auslegungsbeschluss (Drs. Nr. 115/94 vom 31.01.94), der unter anderem bestimmte: "Im Plangebiet sollen auf den dafür geeigneten öffentlichen Freiflächen entsprechend der hannoverschen 'Leitlinien für den Umgang mit Regenwasser in Baugebieten' Flächen für Regenwasserversickerung vorgesehen werden. Dadurch soll erreicht werden, dass eine möglichst geringe Ableitung in das Gewässersystem

⁶ Vgl. u.a. BUND & HVV (1993): Mehr Natur im Stadtwald.

⁷ Unter anderem im ALG-Wassereport, H. 3-4/91, S. 23.

der Seelhorst erfolgt". Die Verwaltung setzte sich über diese Vorgabe hinweg und führte die Planung fort, ohne Versickerungsmulden vorzusehen. Leider wurde der Bebauungsplan dann in dieser Form beschlossen. Das Regenwasser aus dem neuen Baugebiet wird seitdem direkt in den Seelhorstbach/Dreibirkenbach eingeleitet. Während des Bebauungsplanverfahrens hatte die Verwaltung angekündigt, ein Rückhaltebecken anzulegen, aber keinen abgestimmten Vorschlag zum Beschluss vorgelegt, wo dies ohne Zerstörung wertvoller Lebensräume geschehen könnte. Erst jetzt, im Februar 2012, sollte, weitgehend unangekündigt und ohne Beteiligung des Eilenriedebeirats und der Bezirksräte mit dem Bau begonnen und auf ca. 2700 m² ein Wäldchen für ein Rückhaltebecken gerodet werden. Diese Arbeiten wurden nach Protesten vorläufig gestoppt.

Eine ähnliche Entwicklung fand im Zusammenhang mit der Bebauung nordöstlich der Seelhorst, beiderseits der Bemeroder Straße (Seelhorster Gärten), statt. Nach Gutachten im Auftrag der Stadt Hannover waren durch dieses Baugebiet in Verbindung mit der Bebauung des Kronsberg-Westhangs Grundwasserabsenkungen in einer Größenordnung bis zu 45 cm zu erwarten, sofern keine wirksamen Gegenmaßnahmen erfolgen.⁸ Im Gegensatz zur Kronsberg-Bebauung, wo im großen Umfang Vorrichtungen zur Regenwasserversickerung gebaut wurden, setzte die Stadt Hannover im Baugebiet Seelhorster Gärten (Bebauungsplan Nr. 1583, rechtsverbindlich seit 1998) auf Einleitung des Regenwassers in die Gräben der Seelhorst, teils direkt über ein neugeschaffenes Grabensystem und teils über ein Rückhaltebecken im Norden des Waldes (zwischen Kohnestraße und der Straße Döhrbruch).

Unter den bestehenden Rahmenbedingungen ist das auf den ersten Blick möglicherweise positiv erscheinende Einleiten von Wasser aus der Siedlungsentwässerung in den Wald negativ zu sehen:

- Das Wasser wird nicht in den Wald geleitet, um dort flächenhaft zu versickern, sondern durch den Wald über Gräben in die Vorflut abgeführt und geht damit dem Wald verloren. Zwar ufern die Gräben nach Starkregenereignissen aus, dies ist aber die Ausnahme. Die meiste Zeit des Jahres wirken die Gräben, die ja teilweise erst für die Regenwassereinleitungen geschaffen wurden, entwässernd auf die feuchten Waldstandorte. Dadurch hat sich die Situation insgesamt verschlechtert.
- Überschwemmungen aus Einleitungen der Oberflächenentwässerung nach Starkregenereignissen haben nichts mit einer Wiederherstellung natürlicher feuchter und nasser Standortbedingungen im Wald zu tun. Natürlicherweise sind die Grundwasserstände in den feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern um den Kronsberg im Frühjahr hoch und fallen im Laufe des Jahres ab. Zum Zeitpunkt der vollen Belaubung sind die oberen Bodenschichten in der Regel nicht mehr wassergesättigt, sondern gut durchlüftet. An diesen natürlichen saisonalen Wechsel sind die Waldgesellschaften und Lebensgemeinschaften angepasst. Dagegen treten Starkregenereignisse vor allem im Sommer auf. Solche azyklischen Überschwemmungen nutzen dem Wald nicht, sondern können unter bestimmten Umständen sogar schaden.
- Das System des Seelhorstbaches/Seelhorstgrabens, insbesondere im Bereich des Waldes, leidet in erster Linie darunter, dass die Gewässer in niederschlagsarmen Sommermonaten komplett trocken fallen. Dieses Problem bestand schon vor den Gewässerausbauten und Bebauungen ab 1988, hat sich seitdem aber noch erheblich verschärft. Dies ist auch nicht verwunderlich, weil das Niederschlagswasser östlich der Seelhorst, statt zu versickern und langsam als Grundwasser in den Bereich des Waldes zu fließen, jetzt relativ schnell abgeleitet wird.

⁸ Erläuterungsbericht zum 106. Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren/Bemeroder Str., Drs. Nr. 1756/93, S. 9

- Die Nutzung der Seelhorst für die Siedlungsentwässerung erzeugt neue Sachzwänge. Die Einleitungsstellen sind Zwangspunkte, deren Funktion nicht beeinträchtigt werden darf. Unter Umständen müssen Gewässer, die eigentlich ihrer natürlichen Entwicklung überlassen werden könnten, mit Rücksicht auf die angeschlossenen Baugebiete unterhalten werden, zum Beispiel durch regelmäßige Entfernung von Anlandungen. Optionen für notwendige Rückbaumaßnahmen bei den Entwässerungsgräben werden durch die Anforderungen der Siedlungsentwässerung möglicherweise eingeschränkt.

Vor dem Hintergrund, dass die Seelhorst schon heute durch Gewässerausbauten geschädigt ist und die heutige Nutzung des Waldes für die Siedlungsentwässerung Teil des Problems ist und erforderliche Sanierungen erschwert, ist das Entwässerungskonzept für das Logistikzentrum abzulehnen. Durch die geplante Bebauung würde sich der Oberflächenabfluss, der in den Seelhorstgraben eingeleitet wird, um jährlich rd. 108.000 m³ erhöhen (IFS 2012, S. 18). Der Zwang, die Kapazität des Seelhorstgrabens mindestens aufrecht zu erhalten, um diese zusätzlichen Wassermassen aufnehmen und abführen zu können, würde möglicherweise Anhebung der Gewässersohle des Grabens entgegen stehen, die erforderlich wäre, um den Wald weniger stark zu entwässern. Die Aussage des Gutachtens, dass die Einleitungen im Wald zurückgehalten werden und so zu zusätzlicher Grundwasserneubildung führen (IFS 2012, S. 18), gibt ein verfälschtes Bild. Zwar trifft es zu, dass die Durchlässe im Zuge des Seelhorstgrabens im Wald wie Drosselbauwerke wirken, insbesondere der Durchlass DN 600 unter der Fußgängerbrücke Messeschnellweg. Dies gilt aber nur ausnahmsweise bei Spitzenabflüssen nach Starkregenereignissen, während bei normalen Wasserständen kein Wasser zurückhalten wird. Insgesamt würde der extreme Wechsel zwischen Hochwasserwellen und Austrocknung, der heute schon ein Problem für die Seelhorst ist, durch die vorliegende Planung verschärft.

3.1.6 Widersprüchliche Aussagen zur hydraulischen Unbedenklichkeit

Die Gutachter führen, unter Berufung auf Unterlagen der Stadtentwässerung, aus, es seien „bisher keine Hochwasserereignisse bekannt, die aufgrund eines Hochwasserzuflusses aus dem Oberlauf zu einer schädlichen Überlastung im Unterlauf des Seelhorstgrabens geführt haben“ (IFS 2012, S. 4). Im Widerspruch dazu hatte die Stadtentwässerung am 20.01.2012 an den Eilenriedebeirat geschrieben, es sei erforderlich, eine Waldfläche zu roden, um am Rand der Seelhorst ein Regenrückhaltebecken anzulegen. Dieses diene „dem Hochwasserschutz“ und solle die Niederschläge aus den Baugebieten südöstlich der Seelhorst „aufnehmen und gedrosselt in den Seelhorstbach ableiten, um diesen im Unterlauf zu entlasten“. Diese diametral entgegengesetzten Aussagen der gleichen Behörde machen deutlich, dass bei der Stadtverwaltung offenbar ein fundiertes Konzept für den Seelhorstgraben bisher fehlt. Sofern es tatsächlich stimmt, dass durch Regenwassereinleitungen aus Baugebieten oberhalb der Seelhorst eine Hochwassergefahr im Unterlauf des Seelhorstgrabens entsteht, würde auch dies gegen zusätzliche Einleitungen aus dem Bereich des Logistikzentrums sprechen. Das Beispiel der geplanten Waldflächenrodung zeigt auch, dass in Folge von zusätzlichen Regenwassereinleitungen möglicherweise Eingriffe in Natur und Landschaft zu befürchten sind, die im Zuge des Bebauungsplans unberücksichtigt geblieben sind.

3.1.7 Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die in den Planunterlagen behauptete leichte Verbesserung der Grundwasserverhältnisse in der Seelhorst in den letzten beiden Jahrzehnten nicht belegt wird und auch sehr zweifelhaft ist. Ebenfalls nicht plausibel ist die Angabe, dass das Grundwasser in der Seelhorst durch das Logistikzentrum nur maximal um 3 cm absinken kann. Tatsächlich sind stärkere Auswirkungen zu erwarten. Für die im Wald vorhandenen hoch schutzwürdigen Lebensräume kommt es außerdem weniger auf die Durchschnittshöhe der Grundwasserstände, sondern auf ihren Jahresverlauf an, welcher

sich durch das Projekt noch stärker von seinem natürlichen Zustand entfernen würde. Dabei können auch relativ geringe Absenkungen gravierende Auswirkungen haben.

Im Wald sind heute erhebliche Schäden an Waldlebensräumen festzustellen, die durch das Anlegen zusätzlicher Entwässerungsgräben in jüngster Zeit und das Durchleiten von Wasser aus der Siedlungsentwässerung verursacht sind. Es herrscht insofern ein durch Maßnahmen der Stadt Hannover beeinträchtigter Zustand in der Seelhorst vor, der, unabhängig von der Planung des Logistikzentrums, dringend saniert werden muss. In Frage kommt vor allem ein Anheben der Gewässersohlen und ein Verschließen von Entwässerungsgräben.

Sowohl die Grundwasserabsenkungen durch das Logistikzentrum als auch die zusätzliche Einleitung von über 100.000 m³ Regenwasser in den Seelhorstgraben würden die bereits vorhandenen Probleme noch verschärfen. Außerdem würden die Spielräume zur Wiederherstellung möglichst naturnaher Wasserverhältnisse in der Seelhorst weiter eingeschränkt.

Wir fordern daher eine qualifizierte Planung zur Sanierung der Wasserverhältnisse in der Seelhorst. Bei der Beauftragung ist zu berücksichtigen, dass sowohl umfassende naturschutzfachliche als auch wasserbauliche Qualifikation und Erfahrung vorliegen muss. Die Einleitung von Regenwasser aus dem Bereich des Logistikzentrums in den Seelhorstgraben lehnen wir ab. Durch Versickerung etwa in zusätzlichen Mulden-Rigolen-Systemen sollte erreicht werden, dass der Wasserabfluss sich nicht wesentlich gegenüber dem heutigen Zustand verändert.

3.2 Avifauna

Nach der Potenzialanalyse des Naturschutzgutachtens (LUCKWALD 2012, S. 20) können mit Flussregenpfeifer und Feldlerche zwei gefährdete Vogelarten als Brutvogel im Gebiet vorkommen. Dies legen auch frühere Beobachtungen nahe. Der Aussage des Gutachtens, dass bei einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätten der Feldlerche kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote vorliegt, weil im räumlichen Zusammenhang geeignete Lebensräume vorhanden sind (LUCKWALD 2012, S. 23 f.), kann so nicht gefolgt werden. Die artenschutzrechtliche Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG für bestimmte Vorhaben gilt nach dem Freiberg-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nur bei korrekter Abarbeitung der Eingriffsregelung und nur dann, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Es muss deshalb gewährleistet und nachgewiesen werden, dass durch Kompensationsmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Kronsbergs die Lebensraumeignung so weit erhöht wird, dass nach Verwirklichung des Vorhabens die lokale Population unbeeinträchtigt bleibt. Deshalb sind im Rahmen der geplanten Kartierung der Feldlerche auch die Vorkommen auf den Kompensationsflächen und ihrem Umfeld quantitativ zu ermitteln.

Gezielte Maßnahmen für die Feldlerche sollten statt im Teil C und D des Bebauungsplans eher am Kronsberg in größerer Nähe zum Vorhabens, zum Beispiel in Form von sogenannten Lerchenfenstern auf Ackerflächen, realisiert werden. Dafür spricht ein besserer räumlicher Zusammenhang und der Umstand, dass große Teile der Flächen C und D durch die Nähe zur Gaim als Brutplatz für die Feldlerche nicht geeignet sind. Die Kapazität der waldd ferneren Bereiche in den Flächen C und D ist durch vorhandene Brutpaare schon teilweise ausgeschöpft und reicht im übrigen möglicherweise nicht aus. Außerdem sind die hier notwendigen Entwicklungsziele für Feldlerchen nicht optimal (s. u., Pkt. 5.3).

4. Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden wird nur unzureichend beschrieben. So ist dem Umweltbericht zum Flächennutzungsplan (S. 20) zu entnehmen, dass die Bodenfunktionskarte (2009) den

östlichen Teil des Hubschrauberlandeplatzes mit einer sehr hohen Bedeutung bewertet und eine andere Flächen mit einer mittleren Bedeutung. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan (S. 13 f.) wird dagegen nur pauschal von anthropogen überprägten Standorten gesprochen.

Wie unten (Pkt. 5.1) dargelegt, sind die Auswirkungen der Planung für das gesamte Plangebiet darzustellen, wenngleich ein Ausgleich nur für die zusätzliche Überbauung und Versiegelung erforderlich ist.

Zur Verdeutlichung der Auswirkungen wäre es wünschenswert, die Ermittlung der versiegelten Flächen nachvollziehbar darzustellen (Flächengrößen, GRZ, zulässige Überschreitung), beispielsweise durch eine tabellarische Übersicht.

5. Eingriffsregelung

5.1 Gesamtbilanz, Vermeidung, Umsetzung der Eingriffsregelung bei den bestehenden Bebauungsplänen

Die Eingriffsregelung ist gemäß § 1a BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Es heißt weiter in Satz 3: „Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren“. Damit sagt das Gesetz aber nur aus, dass beim Schritt des Ausgleichs lediglich die neu hinzu kommenden Eingriffe berücksichtigt werden müssen, und nicht etwa, wie vorliegend, bei der gesamten Abarbeitung der Eingriffsregelung.

Die Eingriffsbilanzierung ist demgemäß für das gesamte Plangebiet durchzuführen. Danach sind Vermeidungsmaßnahmen festzulegen. Der dann noch erforderliche Ausgleichsbedarf ist zu differenzieren nach dem Bedarf für die Eingriffe durch bestehende Baurechte sowie dem für die zusätzlichen Eingriffe.

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass für die bestehenden Bebauungspläne Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt wurden. Es wird jedoch nicht deutlich, in welchem Umfang Maßnahmen festgesetzt wurden, welche Maßnahmen bereits durchgeführt wurden und welche noch zu realisieren wären. Es würde zur Klärung des Sachverhalts beitragen, wenn die Bilanzierung einen Überblick gäbe, welche Beeinträchtigungen für das gesamte Plangebiet zu erwarten sind, welche Ausgleichsmaßnahmen aus den bestehenden B-Plänen vorgesehen waren bzw. bereits durchgeführt wurden und welche zusätzliche Kompensation durch die neuen Baurechte entsteht.

5.2 Bewertungsmodell

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Modell EIBE der Stadt Hannover. Dieses hat einen eigenen Kartierschlüssel für Biotoptypen mit Zuordnung zu einer Empfindlichkeitsstufe. Die Einstufung innerhalb der jeweiligen Wertspanne erfolgt gemäß verschiedener Standortfaktoren. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum der Gutachter für die Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen sowie die Kartendarstellung ein anderes Modell verwendet (DRACHENFELS 2011, BIERHALS et al. 2004), während die Eingriffsbilanzierung nach dem Modell EIBE durchgeführt wird. Diese Mischung verschiedener Bewertungsmodelle macht die Bewertung intransparent. Es wird nicht deutlich, wie die Einstufung in das EIBE-Modell erfolgt ist, das dafür ein bestimmtes Verfahren vorsieht und eine differenzierte Bewertung beinhaltet. In den Bilanzierungen sind außerdem nicht die Biotoptypen und Codes des EIBE-Modells angegeben, sondern nur die Bebauungsplanfestsetzungen bzw. Biotoptypen, die bei EIBE nicht vorkommen wie „Extensivgrünland“. Bei der Beschreibung, Bewertung und Bilanzierung müssen insofern die entsprechenden Codes des EIBE-Modells verwendet werden. Die Bewertung muss im Einzelnen nachvollziehbar sein.

5.3 Wertfaktoren

Trotz der mangelnden Transparenz wird teilweise deutlich, dass die Wahl der Wertfaktoren nach EIBE fragwürdig ist. Dies gilt sowohl für die Bewertung des Ist-Zustandes als auch der Kompensationsflächen, wobei der Ist-Zustand zu niedrig und der Wert der Kompensationsflächen ausgesprochen hoch angesetzt ist. Der Fehler erfolgt deshalb doppelt zum Nachteil des Naturschutzes.

Grundlage für die Bewertung der Messestellplätze in den bestehenden Bebauungsplänen war das Fachgutachten zur Neuanlage der EXPO-Parkplätze.⁹ Danach wurde als Kompensationswert festgelegt:

Fahrgassen mit versickerungsfähigem Pflaster	0,15
Rasenfugenpflaster	0,35
Frische Scherrasen, Schotterrasen	0,35
Rasenflächen	0,45

Außer bei den Schotterrasen lagen alle Wertfaktoren um 0,1 Punkte, also deutlich, über der normalen Wertspanne nach dem EIBE-Modell. Eine solche Abweichung ist nach EIBE möglich, wenn sie begründet wird. Begründet wurde sie hier mit „hoher Bedeutung für Grundwasserneubildung und Grundwasserschutz“. Die relativ hohe Bewertung war Grundlage der Bilanzierungen für die verschiedenen EXPO-Bebauungspläne und führte zu einem entsprechend geringeren ermittelten Kompensationsbedarf.

In der Bilanzierung des Bebauungsplans 1764 werden die Stellplätze, die für die gültigen Bebauungspläne mit 0,35 bewertet wurden, nur noch mit 0,15 bewertet. Die „Grünfläche ohne inhaltliche Festsetzung, z.B. Rasen“ wird statt mit 0,45 nur noch mit 0,35 eingestuft. Gründe für diese geänderte Bewertung sind nicht zu erkennen, weil sich an der hohen Bedeutung für Grundwasserneubildung und Grundwasserschutz seitdem nichts geändert hat.

Fragwürdig ist auch die Bewertung des geplanten Extensivgrünlands. Als Wertspanne für Grünlandbiotope mittlerer Standorte sieht EIBE vor:

Artenarme Grünlandneuansaat	0,21 - 0,30
Weidelgras-Fettweiden	0,31 - 0,40
Hochstaudenreiche, ruderalisierte Glatthaferwiesen trockener Standorte	0,41 - 0,50
Hochstaudenreiche, ruderalisierte Glatthaferwiesen feuchtfischer Standorte	0,51 - 0,60
Glatthafer-Fettwiesen	0,61 - 0,70

In der vorliegenden Planung wird als Wertstufe für das Grünland in der Kompensationsfläche 0,65 gewählt, also eine Wertstufe am obersten Ende der Skala. Aus der Beschreibung der Biotoptypen der Stadtbiotopkartierung¹⁰, auf die die EIBE-Biotoptypen zurückgehen, wird deutlich, dass mit dem Biotoptyp „Glatthafer-Fettwiesen“ sehr artenreiche Mähwiesen gemeint sind, die mesophiles Grünland (Code GM) nach dem DRACHENFELS-Kartierschlüssel entsprechen. Mesophiles Grünland ist aber nur schwer regenerierbar, da es sich um einen Biotoptyp handelt, der „sich nur in längeren Zeiträumen von ca. 15 bis 150 Jahren

⁹ BIOPLAN (1996): EXPO 2000 - Naturschutzfachlicher Beitrag zur Neuanlage der Parkplatzflächen.

¹⁰ ARBEITSGRUPPE STADTBIOTOPKARTIERUNG (1984): Stadtbiotopkartierung Hannover, Strukturkartierung 1984.

entwickeln“ kann.¹¹ In den für die Eingriffsregelung anrechenbaren Entwicklungszeiträumen von 5 bis 10 Jahren ist ein so hoher Wert voraussichtlich nicht zu erreichen. Dies gilt vor allem auch dann, wenn die Böden durch Ackernutzung stark aufgedüngt wurden. Eine höhere Wertigkeit wäre nur auf den Teilflächen zu erwarten, die wirksam wiedervernässt werden. Da der Rückbau von Gräben bisher nicht vorgesehen und nicht möglich ist, ist dies nur da zu erwarten, wo der Oberboden abgeschoben wird. Solche Teilflächen könnten abgegrenzt und gegebenenfalls höher bewertet werden und so in die Bilanzierung eingehen.

5.4 Entwicklungsziele und Pflege der Kompensationsflächen

Wie zutreffend festgestellt wird (Begründung, S. 28), ist bei den Kompensationsflächen zwischen Gaim und Bockmerholz wegen ihrer Lage in einem FFH-Gebiet eine enge Abstimmung mit den Naturschutzzielen und eine intensive Einbindung der Naturschutzbehörde erforderlich. Das FFH-Gebiet 108 (Bockmerholz, Gaim) umfasst außer den Wäldern die vor allem ackerbaulich genutzten Flächen zwischen den drei getrennten Waldflächen. Dieser Raum war früher von wechselfeuchtem oder wechselnassem Grünland kalkreicher Böden geprägt, von dem, außer im NSG Holzwiese-Bockmerholz (HA 64), nur noch Fragmente erhalten sind. Eine langfristige Entwicklung der Kompensationsflächen zurück zu artenreichem wechselfeuchtem oder wechselnassem Grünland sollte angestrebt werden. Das ist auch deshalb sinnvoll, weil ein Erhaltungsziel des FFH-Gebietes der Schutz und die Entwicklung des Vorkommens des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) ist, einer Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, die von diesem Lebensraum profitieren kann, wenn günstige Bedingungen vorliegen (u.a. Vorkommen der Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf). Die früheren Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Bockmerholz sind heute verschwunden; es gibt aber noch Restvorkommen an Gräben in der Agrarlandschaft südlich des Waldes, die einen der letzten niedersächsischen Vorkommen dieser landesweit vom Aussterben bedrohten Art in Niedersachsen darstellen. Zu seiner Förderung müsste von geeigneten Spenderflächen in der Nähe Saatgut für die Entwicklung geeigneter Feuchtwiesen gewonnen und auf die Kompensationsflächen ausgebracht werden. Da die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sehr empfindlich auf Mahd oder Beweidung zwischen dem 15. Juni und 15. September reagieren, sollte der erste Schnitt zwischen dem 20. Mai und 15. Juni und der zweite Schnitt, wenn erforderlich, ab 15. September durchgeführt werden.¹² Dies weicht von den im Naturschutzgutachten (LUCKWALD 2012, S. 30 f.) beschriebenen Maßnahmen ab. Die textlichen Festsetzungen müssten entsprechend angepasst werden.

5.5 Dach- und Fassadenbegrünung

Wir vermissen Hinweise für Vermeidungsmaßnahmen, beispielsweise Dach- und Fassadenbegrünung. Dies ist unverständlich, da die Stadt Hannover in den „Leitlinien für den Umgang mit Dachbegrünung in Bebauung“¹³ vorsieht, dass in Gewerbegebieten die Dachflächen von Gebäuden mit einer Dachneigung von weniger als 20 Grad dauerhaft und flächendeckend zu begrünen sind. Auch in Ausnahmefällen wie einer geringen Tragfähigkeit des Daches sind mindestens 25 % der Dachfläche zu begrünen. Der Begründung des Bebauungsplanes (S. 12) ist zu entnehmen, dass der potenzielle Investor die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen vorsieht. Dies schließt eine Dachbegrünung aber nicht komplett aus. Aufgestän-

¹¹ DRACHENFELS, O. v. (1996): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen. - Naturschutz Landschaftspf. Nieders. H. 34.

¹² LANGE, A. C. & A. WENZEL (2004): Grünlandmanagement für FFH-Arten: Pflegemaßnahmen zum Schutz von *Maculinea nausithous* und *Maculinea teleius*. In: REITER, K. et al: (2004) „... Grünlandnutzung nicht vor dem 15. Juni...“. Sinn und Unsinn von behördlich verordneten Fixterminen in der Landwirtschaft. BfN-Skripten 124. S. 75-76

¹³ Anlage 1 zur Drucksache Nr. 1440 / 2007, Nr. 1984 / 2009: „Ökologische Standards beim Bauen im kommunalen Einflussbereich“

derte Module und extensive Begrünung lassen sich auch kombinieren. Da die Ansiedlung des Logistikzentrums bislang nur eine Möglichkeit darstellt und der Bebauungsplan auch unabhängig von dessen Realisierung Rechtskraft erreichen soll, sollten entsprechende textliche Festsetzungen erfolgen.

6. Monitoring

Wir halten ein Monitoring für die externen Maßnahmen für erforderlich. Hier sollte die Wirksamkeit der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen insbesondere für die Feldlerche geprüft werden.

Wir behalten uns weitere Stellungnahmen im Verlaufe des Verfahrens vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Wilhelm', is written on a light-colored rectangular background.

(Georg Wilhelm)